

GEWÄHRLEISTUNGS- UND FREISTELLUNGSERKLÄRUNG

Auftragnehmer: Die Medienfaktor | Neuweg 17a | 64372 Ober-Ramstadt

Auftraggeber:

Produktion:

Hiermit bestätige ich die Beauftragung des Auftragnehmers "Die Medienfaktor" (Inh. Sven Babitsch) mit der Produktion des oben genannten Datenträgers/Drucksachen.

1. Gewährleistung seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat bei dem Auftragnehmer die Herstellung von Ton-, Bild- und sonstigen Datenträgern in Auftrag gegeben. Er garantiert dem Auftragnehmer, dass er in vollem Umfang berechtigt ist, Produktionsaufträge mit dem Auftragnehmer abzuschließen, und über alle erforderlichen Urheber-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte verfügt. Ferner garantiert der Auftraggeber, dass durch die Vergabe des Produktionsauftrags bzw. die Vervielfältigung durch den Auftragnehmer keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Im Streitfalle ist allein der Auftraggeber in vollem Umfang haftbar. „Rechte Dritter“ im Sinne vorstehender Sätze sind insbesondere jene Rechte, deren Wahrnehmung und Durchsetzung Verwertungsgesellschaften übertragen sind (z. B. GEMA, STEMRA, etc.) und unabhängig der Form dargeboten werden (z. B. als Hintergrundmusik).

2 Freistellung im Falle einer Rechtsverletzung

Im Falle von Ansprüchen Dritter infolge einer Verletzung oben genannter Rechte verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und alle dem Auftragnehmer entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere entstandene Produktionskosten sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer im Zweifelsfalle zur Klärung der Lizenzrechte den Eigentümer der inhaltlichen Rechte oder andere verfügbare Organisationen (IFPI, BSA, etc.) konsultiert.

3 Reichweite und Gültigkeit dieses Dokuments

Diese Gewährleistungs- und Freistellungserklärung gilt auch für sämtliche künftigen abgeschlossenen Vereinbarungen und Aufträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Dieses Dokument hat auch dann Gültigkeit, wenn nicht in jedem Einzelfall darauf verwiesen oder zukünftigen Aufträgen beigelegt wird.

Ferner gelten die in diesem Dokument enthaltenen Klauseln rückwirkend für Auftraggeber, welche bislang gegenüber dem Auftragnehmer noch keinerlei Gewährleistungs- und Freistellungserklärungen abgegeben haben. „Rückwirkend“ bezeichnet in diesem Fall den Zeitraum bis zum erstmals erfolgten Auftrag.

Direkt Begünstigte im Sinne des § 328 BGB dieser Gewährleistungs- und Freistellungserklärung ist auch die Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte („GEMA“). Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4 Nachweispflicht des Auftragsgebers

Agiert der Auftraggeber im Auftrag eines Dritten, ist er aufgefordert sich davon zu überzeugen, dass dieser die erforderlichen Rechte für die Produktion besitzt. Der Auftragnehmer behält sich vor, fallweise eine Prüfung der Nachweise vorzunehmen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Nachfrage geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass der Vervielfältigung der Eingangsmedien keine Rechte und Ansprüche Dritter entgegenstehen. Können derartige Nachweise nicht erbracht werden, kann der Auftragnehmer den Auftrag auch nachträglich ablehnen.

Datum/Ort

Unterschrift/Firmenstempel